

# Zusammenfassung der wichtigsten Festsetzungen für die Erstellung von Bestuhlungsplänen

auf Grundlage der  
Versammlungsstättenverordnung (VStättV) -Auszug- vom 02.11.2007 - gültig ab 01.01.2008

## Bestuhlung und Gänge:

§10 Abs. 3 VStättV: Sitzplätze müssen mind. 50 cm breit sein.

Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von 40 cm vorhanden sein.

§10 Abs. 4 VStättV: Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

§ 10 Abs. 5 VStättV: Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraums für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.

§ 10 Abs. 6 VStättV: Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

## Bemessung der Rettungswege

§ 7 Abs. 1 VStättV: Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder bei Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen bis zum Ausgang aus dem Tribünenbereich darf nicht länger als 30 m sein. (Entfernung in Lauflinie gemessen).

§ 7 Abs. 4 VStättV: Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien  
1,20 m je 600 Personen
2. anderen Versammlungsstätten  
1,20 m je 200 Personen.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m.

## In den Bestuhlungsplänen (Maßstab mind. 1:200, möglichst 1:100) sind die

- Gangbreiten
- Rettungsweglängen in Lauflinie
- Ausgangsbreiten der Türen/Notausgänge (Angabe der lichten Breite)

einzuzeichnen und zu bemaßen, weiterhin die

- Plätze und
- Sitzreihen

zu nummerieren sowie unter Beachtung des § 2 VStättV die

- Größe der Szenenfläche(n) oder
- gegebenenfalls der Bühne

darzustellen und zu bemaßen.